



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- WA** Allgemeines Wohngebiet siehe textliche Festsetzung Nr. 2a
- M I** Mischgebiet siehe textliche Festsetzung Nr. 1d und 2b
- SO** Sonstige Sondergebiete siehe textliche Festsetzung Nr. 1a, 1b und 1c

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- II** Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
- 0,4 Grundflächenzahl
- H_{max} = Maximale Baukörperhöhe siehe textliche Festsetzung Nr. 3

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- o Offene Bauweise
- a Abweichende Bauweise siehe textliche Festsetzung Nr. 4
- Baugrenze
- Baugrenze, zugleich Straßenverkefährflächenbegrenzung

VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Elektrizität

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Zu erhaltende Einzelbäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

- ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung
- ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
- ● ● ● ● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
- ⊕ Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- ⊖ Mit Fahrrecht belastete Fläche zugunsten der Anlieger
- ⊙ Mit Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Versorgungsträger
- ⊕ Mit Gehrecht belastete Fläche zugunsten der Allgemeinheit
- Anlagen und Vorkeragen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB siehe textliche Festsetzung Nr. 6
- ▨ Lärmschutzwand, siehe textliche Festsetzung Nr. 6
- ⊗ Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- St Umgründung von Flächen für Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE

- 123 Vorhandene Flurstücksgrenze
- 123 Vorhandene Flurstücknummer
- 123 Vorhandene Gebäude
- D Baudenkmal

FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

- 35° - 45° Dachneigung

RECHTSGRUNDLAGEN

Zur Änderung im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Baurecht für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbaurecht - BauO NRW) vom 01.06.2000, zuletzt geändert durch Art. 2 des DL-RL-Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863) in Kraft getreten 28.12.2009

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung - PlanZVO) vom 18.12.1950 (BGBl. 1951 S. 58).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2424), in Kraft getreten am 1.03.2010.

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 155)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 928 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 155)

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung v.14.07.1994 (GV NRW. S. 866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW. S. 863) in Kraft getreten am 1.08.2009

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 916), zuletzt geändert durch VO vom 08.2009 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 1.08.2009

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

- 1) Festsetzung einer Lärmschutzwand auf der Parzelle 1569 (Länge 7,0 m Höhe 2,0 m)
- 2) Aufnahme der textlichen Festsetzung Nr. 6 d
Die Lärmschutzwand auf der Parzelle 1569 ist aus einschaligen dichten Bauelementen mit einer flächenbezogenen Masse von m² ≥ 10 kg/m² zu errichten. (Grundlage der Festsetzung: Dr. Ing Klaus Beckerbauer, Bielefeld, 11.07.2002, Schalltechnische Untersuchung zur Errichtung einer Aussersaisonkletterfläche.)
- 3) Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 8
Der an der Straße Ottor Nr. 3840 (Flur 43, Parzelle 1559 und 1569) ansässige Hotel- und Gaststättenbetrieb ist gem. § 9 (1) BauGB i.V.m. § 1 (10) BauNVO im allgemeinen Wohngebiet mit Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung zulässig, soweit die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes in seinen übrigen Teilen gewahrt bleibt und der Immissionsschutz nachweislich sichergestellt ist.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die von der vereinfachten Änderung betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange haben der vereinfachten Änderung nicht widersprochen.

Sendenhorst, den 07.01.2003

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Blömkner
Erster Beigeordneter

Diese vereinfachte Änderung ist gem. § 10 BauGB am 12.12.2002 durch den Rat als Satzung beschlossen worden.

Sendenhorst, den 07.01.2003

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Blömkner
Erster Beigeordneter

Diese vereinfachte Änderung wurde am 20.12.2002 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Sendenhorst, den 07.01.2003

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Blömkner
Erster Beigeordneter

ÄNDERUNG IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN GEM. § 13a BauGB

Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO

1) Aufnahme einer textlichen Festsetzung zur Zulässigkeit von Stellplätzen:
Im Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ ist die Errichtung von Stellplätzen ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Stellplatzflächen (ST) zulässig.

Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

2) Aufnahme der textlichen Festsetzung Nr. 6 e:
Die im Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ auf der Parzelle 1720 festgesetzte Lärmschutzwand ist mit einer Schalldämmung $\Delta L_{w,eq}$ von ≥ 25 dB(A) und einer Schallschutzwand $\Delta L_{w,eq}$ von ≥ 8 dB(A) und einer Gesamthöhe von H = 2,71 m über OK, Gelände zu errichten. Die im nördlichen Grenzverlauf der östlichen Flurstücksgrenze der Parzelle 1740 im Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ festgesetzte Lärmschutzwand ist mit einer Schalldämmung $\Delta L_{w,eq}$ von ≥ 25 dB(A) und einer Schallschutzwand $\Delta L_{w,eq}$ von ≥ 8 dB(A) und einer Gesamthöhe von H = 2,00 m über OK, Gelände zu errichten.

3) Aufnahme der textlichen Festsetzung Nr. 6 f:
Bei Erhalt der südwestlich an das Wohngebäude Ostor Nr. 34 angebauten Nebenanlage (Schuppen) können die im Bereich der Nebenanlage festgesetzten Lärmschutzwände ausnahmsweise entfallen. Die nördlich bzw. östlich an die Nebenanlage (Schuppen) angrenzende festgesetzte Lärmschutzwand ist im Schallschutz nach dem Schallschutzgesetz herzustellen. Mit Wegfall der bestehenden Nebenanlage (Schuppen) sind die Lärmschutzwände entsprechend der zeichnerischen Festsetzung durchgängig in den gemäß Nr. 6 e der textlichen Festsetzung festgesetzten Maßgaben zu errichten.

4) Aufnahme eines Hinweises zum Artenschutz:
Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist für konkrete Bauvorhaben im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass Gehölzrodungen im Zuge der Baumaßnahmen ausschließlich außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01.10. - 28.02. eines jeden Jahres erfolgen.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Aufstellungsbeschluss:
Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Sendenhorst vom 07.09.2010 wurde gem. § 2 (1) i.V.m. mit § 13a BauGB vom 18.05.2011 an öffentlich bekannt gemacht. In dieser Bekanntmachung wurde die Öffentlichkeit darüber informiert, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) aufgestellt werden soll.

Sendenhorst, den 14.10.2011

Der Bürgermeister
gez. Streffing

Frühzeitige Beteiligung:
Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt über die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 34 (1) BauGB vom 17.05.2011 wurde vom 18.05.2011 an öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung hat in der Zeit vom 26.05.2011 bis zum 16.06.2011 stattgefunden.

Sendenhorst, den 14.10.2011

Der Bürgermeister
gez. Streffing

Offenlage des Planentwurfes:
Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan- und Begründungsentwurfes gem. §§ 34 (2) i.V.m. § 13a (2) Nr. 1 und § 13 (2) Nr. 2 BauGB vom 12.07.2011 wurde vom 13.07.2011 bis 19.07.2011 an öffentlich bekannt gemacht. Die Offenlage hat in der Zeit vom 20.07.2011 bis zum 16.08.2011 stattgefunden.

Sendenhorst, den 14.10.2011

Der Bürgermeister
gez. Streffing

Satzungsbeschluss:
Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 13.10.2011 a) über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen, b) über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und c) den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geänderten Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen und hat d) der Begründung zum Bebauungsplan zugestimmt.

Sendenhorst, den 14.10.2011

Der Bürgermeister
gez. Streffing

Inkrafttreten:
Der Satzungsbeschluss mit Hinweis auf Ort und Zeit der Bereithaltung des Bebauungsplanes und seiner Begründung zu jedermanns Einsicht wurde vom 14.10.2011 bis zum 31.10.2011 in den Aushangkästen der Stadt Sendenhorst öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan hat somit am 02.11.2011 Rechtskraft erlangt.

Sendenhorst, den 03.11.2011

Der Bürgermeister
gez. Streffing

TEXT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- 1) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (9) BauNVO
- a) In dem „Sonstigen Sondergebiet - großflächiger Einzelhandel“ wird die Verkaufsfläche auf max. 2.450 qm (incl. einer Vorkassenzone) beschränkt, zulässig sind: Lebensmittelvollsortimente - VK max. 1650 qm Lebensmittel-Discounters - VK max. 800 qm
- b) In dem „Sonstigen Sondergebiet - großflächiger Einzelhandel“ sind Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtbereitbaren Sortimenten gem. Einzelhandelsmaß vom 20.06.1996 (MBI. NW. 1996 S. 922), Teil A und B ausgeschlossen.

Das sind:

- | | |
|---|--|
| Teil A | Teil B |
| - Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation | - Spielzeug (ohne Textilspielzeug) |
| - Kunst, Antiquitäten | - Blumen |
| - Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation | - Farne, Farne |
| - Bekleidung, Lebensmittel, Schuhe | - Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren |
| - Foto, CD, DVD, Musikinstrumente | - Feinwerk, Uhrzubehör, Modas |
| - Erziehungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien | - Tiere und Tierzubehör, Zoofutik |
| - Bekleidung, Farne, Spielzeug | - Musikinstrumente |
| - Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren | - Uhren, Schmuck |
| - Spielwaren, Sportartikel | - Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren |

oder vergleichbare Warengruppen, die vornehmlich in Innenstädten angeboten werden. Ausnahmsweise sind diese Sortimente mit maximal 200 qm Verkaufsfläche für den Lebensmittelvollsortimenter und mit maximal 50 qm Verkaufsfläche für den Lebensmittel-Discounters zulässig.

c) Im Mischgebiet ist die nach § 6 (2) Nr. 8 BauNVO zulässige Nutzung (Vergnügungsgaststätten) unzulässig.

2) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO

a) Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) Nr. 2 bis 5 BauNVO (Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbauarbeiten, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

b) Im Mischgebiet ist die Ausnahme gem. § 6 (3) BauNVO (Vergnügungsgaststätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

3) Gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO
Die Baukörperhöhe wird im Bereich „Sonstigen Sondergebietes - großflächiger Einzelhandel“ mit maximal 6,00 m zugelassen. Bezugspunkt ist die Oberkante der Straße „Oststr.“
Eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO zugelassen werden.

4) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO

Auf dem Sondergebietsgrundstück ist für die Lebensmittelmärkte abweichende Bauweise festgesetzt. Eine produktionsbedingte bzw. betriebsbedingte Überschreitung der Gebäuhöhen (der Betriebsflächen) von 50 m ist grundsätzlich zulässig, wobei die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten sind.

5) Gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Bei Einhaltung erforderlicher Abstandsflächen gem. BauO NW kann innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine Grenzbebauung an die öffentliche Verkehrsfläche erfolgen.

6) Gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

a) In einer Entfernung von 22 m zur Straße Oststr. (gemessen vom Fahrbahnrand), sind bei der genehmigungs- bzw. anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in die zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räume Schallschutzfenster der Klasse 2 gem. der VDI-Richtlinie 2719 in den Gebäudewänden mit Sichtverbindung zur Straße Oststr. einzubauen.

b) In einer Entfernung von 25 m zur Lorenbeckstraße / Oststraße (gemessen vom Fahrbahnrand), sind bei der genehmigungs- bzw. anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in die zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räume Schallschutzfenster der Klasse 3 gem. der VDI-Richtlinie 2719 in den Gebäudewänden mit Sichtverbindung zur Lorenbeckstraße und zur Oststraße einzubauen.

c) Entlang der östlichen und südlichen Grenze des festgesetzten Sondergebietes sowie parallel und senkrecht zur Straße Oststr. wird in den mit „Lärmschutzwand“ gekennzeichneten Bereichen eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,0 m bis 2,7 m bzw. 2,5 m und 3,0 m (siehe Planentwurf) festgesetzt.

7) Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Auf den großflächigen Stellplatzanlagen im Sondergebiet sind je 4 Stellplätze ein großkröniger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen.

8) Gem. § 9 (1) BauGB i.V.m. § 1 (10) BauNVO

Der an der Straße Ottor Nr. 40 ansässige Hotel- und Gaststättenbetrieb ist im allgemeinen Wohngebiet mit Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung zulässig, soweit die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes in seinen übrigen Teilen gewahrt bleibt und der Immissionsschutz nachweislich sichergestellt ist.

HINWEISE

PFLANZGEBOT

Für den Bebauungsplanbereich soll ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB ausgesprochen werden. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1 Jahr nach Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan bzw. für die darauf erbauten Grundstücke 1 Jahr nach Baubeginn durchzuführen.

BODENDENKMALE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelrunden, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Sendenhorst als Unterein Denkmalsbehörde, Tel. 02526 303 131, und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Tel. 0251 591 891, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsgestelle mindestens drei Werktage - bei schriftlicher Anzeile eine Woche nach deren Absendung - in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 DSchG NRW - Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

ALLTASTEN

Die Parzellen 1714, 1739 und 1740 der Flur 43 werden gem. § 9(5) Nr. 3 BauGB gekennzeichnet als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Bei der Durchführung von Erdarbeiten oder Bauvorhaben auf den gekennzeichneten Parzellen sind die erforderlich werdenden Maßnahmen rechtzeitig mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf abzustimmen. Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Aufstellungsbeschluss:
Der Beschluss des Rates der Stadt Sendenhorst vom 01.07.1993 über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südost - Teilplan IV“ wurde gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am 15.12.1993 ortsüblich bekannt gemacht.

Sendenhorst, den 26.04.2002

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Blömkner
Erster Beigeordneter

Hinweis: Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 52, Seiten 2340-2341

Frühzeitige Bürgerbeteiligung:
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB an dieser Planung hat am 14.01.2002 stattgefunden. Die Durchführung der Bürgerbeteiligung wurde am 14.12.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Sendenhorst, den 26.04.2002

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Blömkner
Erster Beigeordneter

Hinweis: Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 50, Seiten 1463-1465

Auslegung des Planentwurfes:
Der Bebauungsplan hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluss des SIEA vom 26.02.2002 für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 18.03.2002 bis einschli. 18.04.2002 öffentlich ausliegen.

Sendenhorst, den 26.04.2002

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Blömkner
Erster Beigeordneter

Hinweis: Amtsblatt des Kreises Warendorf vom 08.03.2002, Nr. 12, Seiten 248-249

Satzungsbeschluss:
Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in seiner Sitzung am 25.04.2002 beschlossen:

a) über die festgesetzt vorgelagerten Anregungen.
b) den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB,
c) die Begründung zum Bebauungsplan

Sendenhorst, den 26.04.2002

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Blömkner
Erster Beigeordneter

Inkrafttreten:
Der Satzungsbeschluss mit Hinweis auf Ort und Zeit der Bereithaltung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht wurde am 03.05.2002 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

Sendenhorst, den 14.05.2002

Der Bürgermeister
In Vertretung

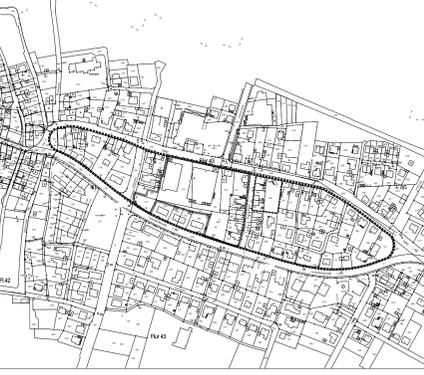
gez. Blömkner
Erster Beigeordneter

Hinweis: Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 20, Seiten 479-481

STADT SENDENHORST

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

"SÜDOST - TEILPLAN IV"



PLANÜBERSICHT M. 1:4000			
DATUM	April 2002	Einschließlich der 1. vereinfachten Änderung August 2002	NORDEN
	Oktober 2011	Einschließlich Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB	
PL ⁰⁸			
BEARB.	HS		
M.	1:1000		
BÜRGERMEISTER		PLANBEARBEITUNG	
		Stadtraum Architektengruppe	
		Düsselstraße 11	
		40219 Düsseldorf	